Opinion-Leader-Meeting

Steuerung der Leistungsmenge – Überlebensfrage für das Gesundheitswesen

03. – 04. September 2021 Schloss Eckberg, Dresden

Rechtsanwalt
Professor Burkhard Sträter

Sträter Rechtsanwälte Kronprinzenstraße 20 D-53173 Bonn

Fon: +49 (0) 228-934 54-0

Fax: +49 (0) 228-934 54-54

mail@straeterlawyers.de www.straeterlawyers.de

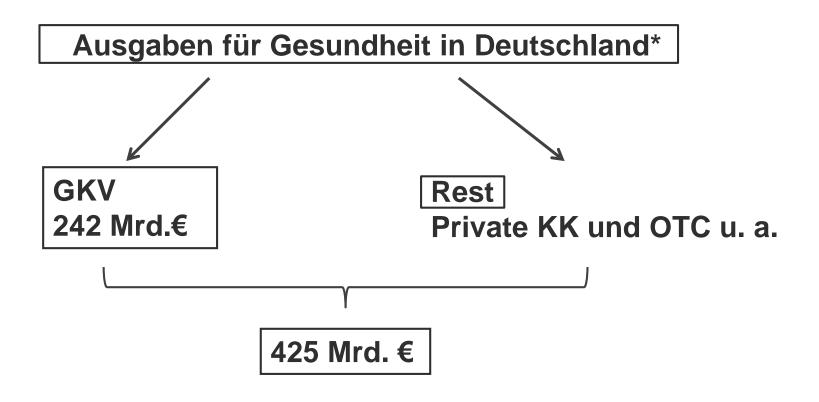


Block II – Recht und Ethik

Juristische Perspektive: Blick auf die EU

am Beispiel des Entwurfs der Verordnung "über die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment – HTA –)"

Arzneimittelversorgung im System der GKV – wirtschaftlich?

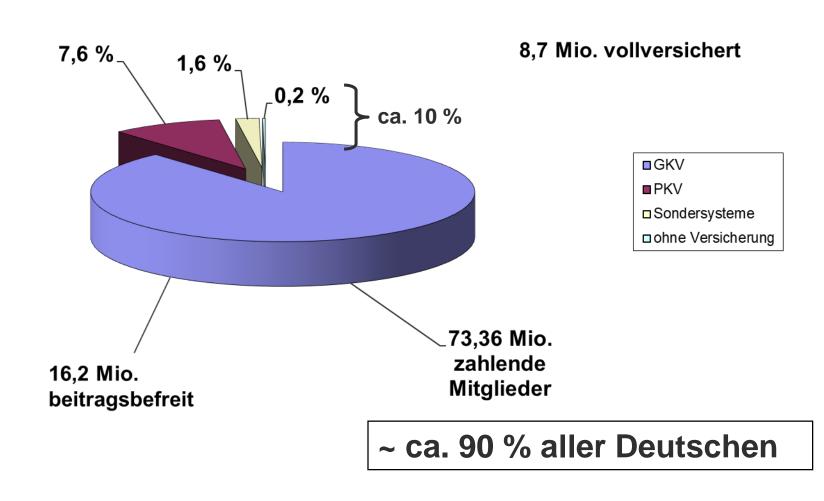


→ Verwaltungskosten in der GKV 4 %

^{*}Bundesamt für Statistik August 2021

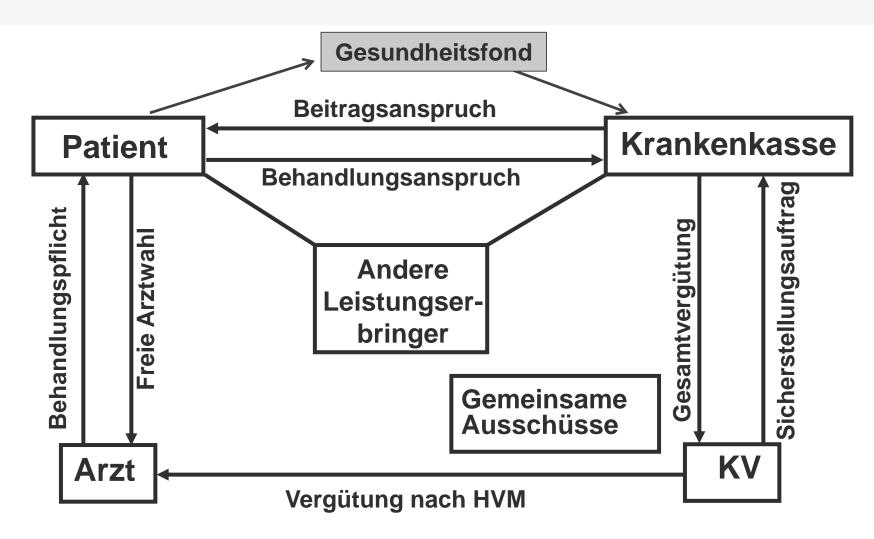


Gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland – GKV –

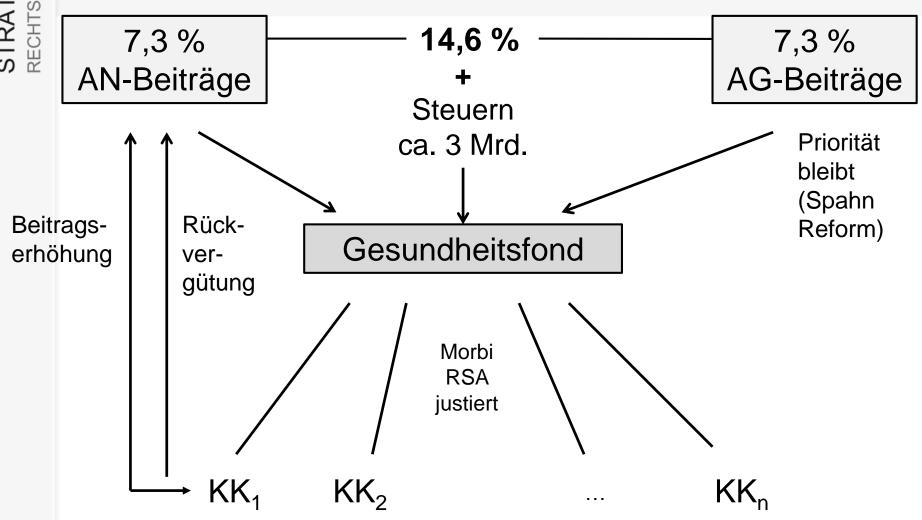


Quelle: BMG

System der Gesetzlichen Krankenversicherung



Gesundheitsfond



Wirkung des Gesundheitsfonds

- Wettbewerb zwischen den Kassen durch:
 - → Beitragsrückzahlung an Patienten
 - → Recht des Patienten KK zu wechseln bei Zusatzbeitrag
 - → Zusatzbeitrag nur zu Lasten der Patienten AG-Beitrag ist fix
- Risiken für Krankenkasse Zwang zur Wirtschaftlichkeit



Eckdaten Krankenhäuser

- 1.914 Krankenhäuser
- 19,4 Millionen stationäre Patienten p.a.
- 20 Millionen ambulante Behandlungsfälle p.a.
- 97 Milliarden Euro Jahresumsatz
- 4,3 Mrd. Euro Arzneimittelausgaben der Kliniken p.a.
- 1,2 Millionen Mitarbeiter

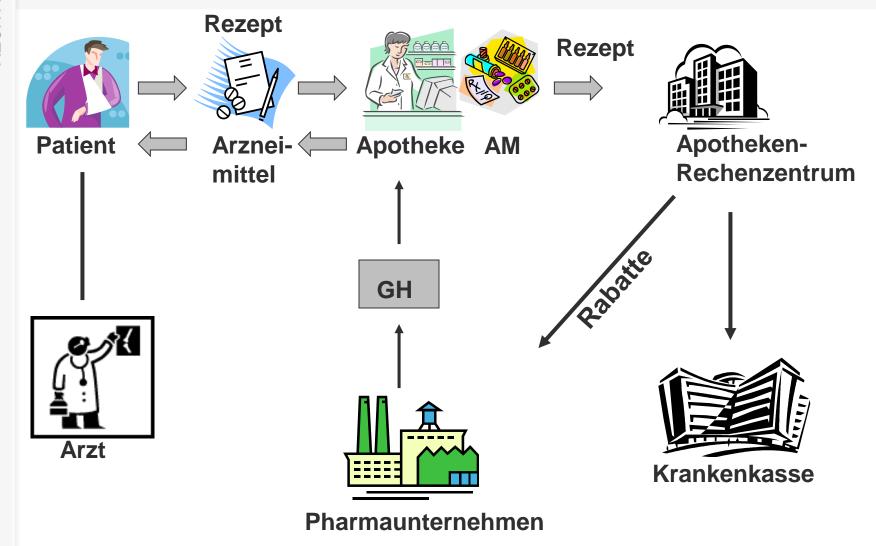
ca. 33 % von den Gesamtausgaben (82,2 Mrd. Euro)

Quelle: Christian Ziegler,

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

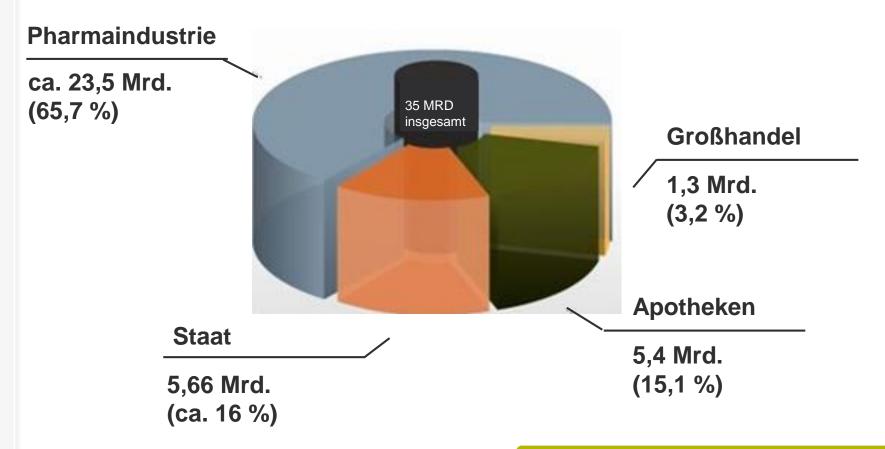
Stand: November 2019

System der AM-Versorgung

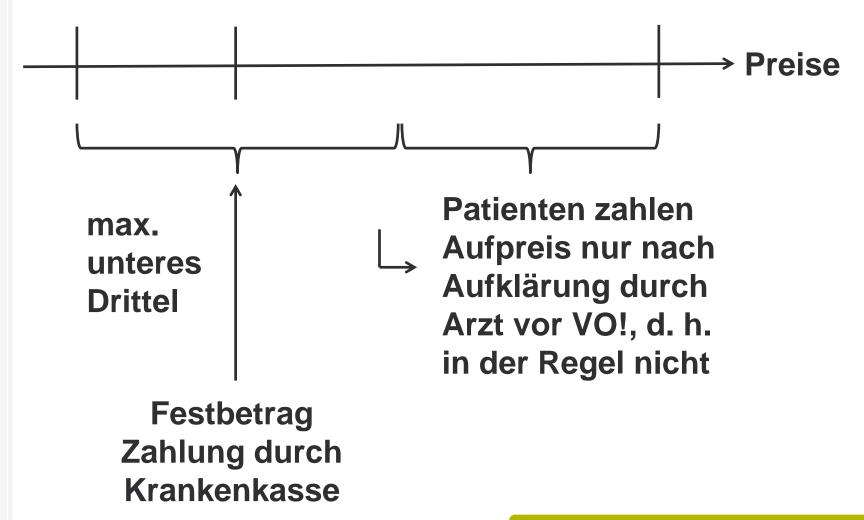


Umsatzverteilung der Arzneimittelausgaben in der GKV

Insgesamt: ca. 35,4 Mrd. 2016



Festbetrag - Prinzipien



Festbetrag - Prinzipien

- Faktische Preisfestsetzung
- wenn APU und damit AVP höher als FB
 - → Patient zahlt Aufpreis "ungern"
 - → Verlust des GKV-Marktes
 Volumen sinkt auf 10 % = PKV-Anteil

Festbetrag - Prinzipien

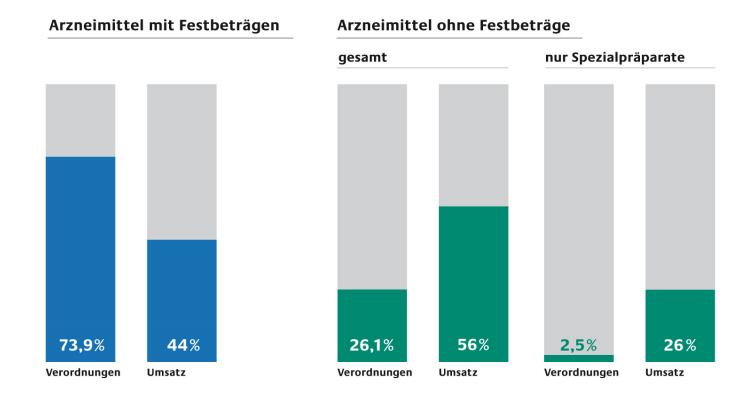
Festbetrag → obere Grenze für APU

- → Wettbewerb unter Festbetrag
- → vor allem durch Rabattverträge
 - Zwangssubstitution durch Apotheken
 - → schafft Volumen für PU
 - → senkt den Preis auf Null?



Neue, teure Arzneimittel belasten die GKV

Verordnungs- und Umsatzanteile bei Arzneimitteln, Stand 1. Januar 2009





Verteilung der Arzneimittelkosten

Nach Abzug der Rabatte zahlen die Krankenkassen 2 - 3 Mrd. an Generikaunternehmen für 75 % des Gesamtvolumens

→ ca. 20 Mrd. für Arzneimittel ohne Festbetrag in der Regel die Innovationen

Quelle Progenerika - IMS

Arzneimittelmarkt in DE



Arzneimittel mit Festbetrag

- → Festbeträge
- → Rabattverträge
- → ruinöser Wettbewerb

Arzneimittel ohne Festbetrag

- → vor AMNOG freie Preisbildung
- → jetzt früheNutzenbewertung§ 35a SGB V

Volumen 75 %

Volumen 25 %



Arzneimittel ohne Festbetrag

Grundsatz: Früher Marktzugang für Innovationen mit frei gewähltem Preis, aber am 1. Tag des Vertriebs:

Pflicht, Dossier zum Nutzen vorzulegen § 35a SGB V

→ Zwangseinweisung in FB

falls (-) oder unvollständig

Nutzen-Bewertung G-BA

Inhalt des Dossiers

medizinischer Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie

 Anzahl der Patienten und Patientengruppen mit therapeutisch bedeutsamem Zusatznutzen

 Kosten der Therapie für die gesetzliche Krankenversicherung



Bindungswirkung der Zulassung für § 35 a **SGB V - Preisbildung**

Zulassung:

W = Nutzen

3 Hürden

SGB V





ggf. Prüfung

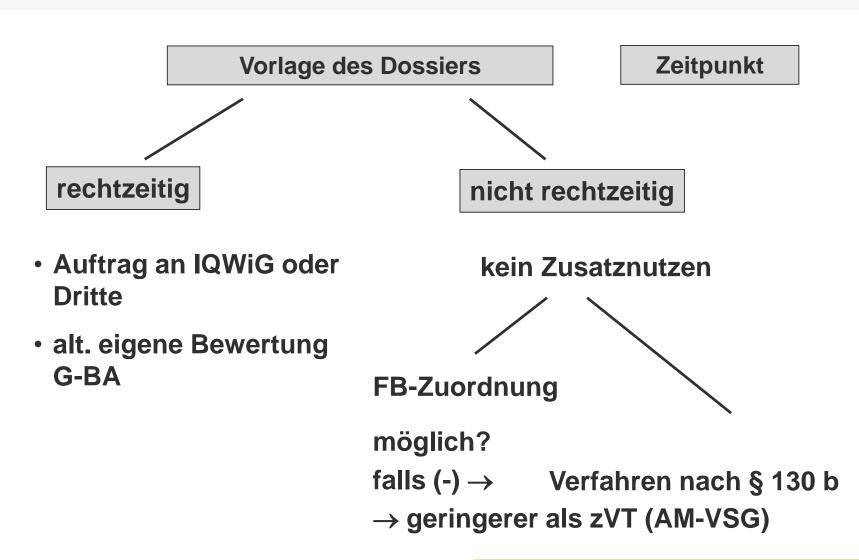


bindend

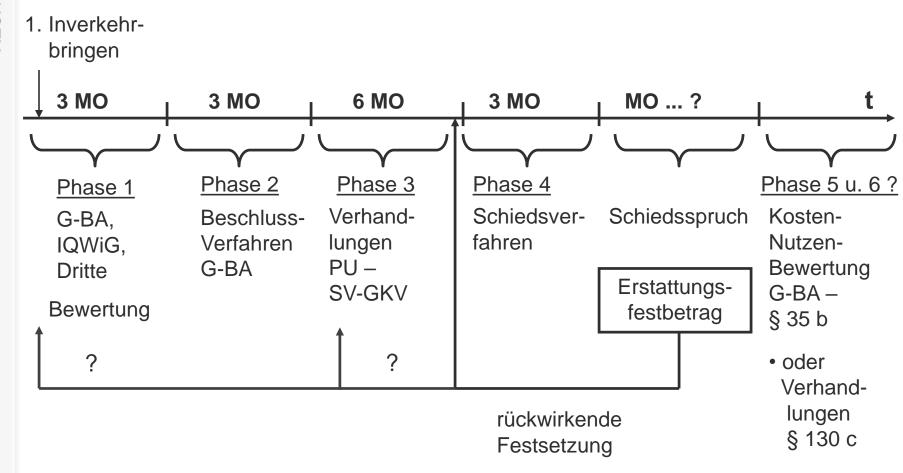
Zusatz-Nutzen

4. Hürde

Nutzen-Bewertung G-BA



Kosten-Nutzenbewertung – Chronologie - neue Stoffe nach dem 01.01.2011 -



→ Erstattungsbetrag gilt auch für stationäre Versorgung!!

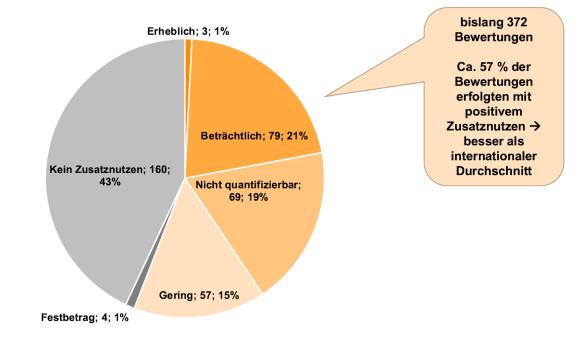
Das AMNOG erfüllt seinen Zweck

(Höchste Zusatznutzenkategorie je Verfahren, Stand 17.10.2019)

Memo:

Einsparungen durch

- AMNOG p.a. →
 2 Mrd. € mit
 wachsender Tendenz
- Festbeträge p.a. →
 7,9 Mrd. €
- Rabattverträge p.a → 4,4 Mrd. €



Quelle: Prof. Josef Hecken,

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA), Berlin

Stand: November 2019

Die Kompetenzen der Europäischen Union zur Regulierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Kompetenzen der EU

Art. 5 Abs. 1 EUV:

"Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit."

→ Es bedarf also konkreter Begründung von Zuständigkeiten durch den Vertrag über die Arbeitsweise der EU - AEUV

Kompetenzen der EU

Art. 5 Abs. 2 EUV:

"Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten."

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 EUV):

"Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind."

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV):

"Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus."

Sicherheit von Stoffen und Geräten

Art. 168 Abs. 4 AEUV – Ermächtigung

- Für die Arzneimittelsicherheit VO (EG)
 726/2004 mit Durchführungs-VO (EU)
 520/2012
- Für Medizinprodukte VO (EU) 2017/745
- Für In-vitro-Diagnostika VO (EU) 2017/746

Regulierung der Sozialversicherungssysteme

- Sozialversicherungssysteme sind in den Mitgliedstaaten rein national reguliert,
 - in Deutschland im SGB V
- keine ausdrückliche Kompetenz der EU zur Gesetzgebung
 - Kosten gehören aber zum Themenfeld Gesundheit
 - Dafür gibt es sowohl nach Art. 6 S. 2 Buchstabe a als auch nach Art. 168 Abs. 1 - 3 und 5 - 7 AEUV eine stark begrenzte EU-Kompetenz



Regulierung der Arzneimittelpreisbildung

- Besondere Bedeutung hat aber Art. 114 Abs. 1 AEUV zur Verwirklichung des Binnenmarkts, da grenzüberschreitender Wettbewerb im Binnenmarkt gefährdet ist.
 - → siehe aber Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

HTA-Harmonisierung im EU-Recht: Rechtsgrundlage

- Vorschlag EU-Kommission
- Vorschlag DE/FRA: Art. 114 und Art. 168 AEUV, aber: Art. 168 Abs. 7 AEUV Bestandsgarantie für Gesundheitssysteme gilt unmittelbar

EU-Kommission: 31.01.2018

Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU

gestützt auf Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)

Art der Produkte:

- für zentral zugelassene Arzneimittel, außer Generika und Phytos
- Für Medizinprodukte MP der Risikoklassen IIb und III
- Vorschlag der EU-Kommission wohl Konsens: auch In-vitro-Diagnostika (COVID-19!)
- siehe auch umfassende Definition in Art. 2 Entwurf VO

Lauf des Verfahrens:

- Parallel zum Zulassungsverfahren der EMA!
- Scientific Consultation vor allem vor Antragstellung und klinischer Prüfung mit Beteiligung der EMA!



- Coordination Group (Art. 3 CHTA)
 Mitgliedstaaten nicht EU-Kommission
 benennen Mitglieder der CHTA analog CMDh "intergovernmental"
- CHTA benennt Assessor und Co-Assessor
 - → joint clinical assessment report
- EU-Kommission an wissenschaftlicher
 Bewertung nicht beteiligt!

- Abstimmung einfache Mehrheit!
- EU-Kom. nur Rechtsaufsicht?
- Nationale Bewertungen sind ausgeschlossen
- Aber Art. 34 Safeguard Clause
- → Mitgliedstaaten können Anwendung verweigern aus Gründen der nationalen öffentlichen Gesundheit
- → Begründungspflicht gegenüber der Coordination Group



- Verordnung gilt <u>nicht für</u>: Non-clinical Assessment
 - Kosten!
 - ökonomische Bewertung!
 - ethische und rechtliche Aspekte

Art. 1 Abs. 2 Entwurf VO
mit deutlichen Konkretisierungen durch EU-Parlament
und Rat

HTA-Harmonisierung im EU-Recht: Rechtsgrundlage

 Reaktion Deutschlands: Initiiert vom G-BA mit Unterstützung des Gesundheitsausschusses des Bundestages und dem Plenum des Bundestages: Subsidiaritätsrüge!

Trilog-Verfahren ist eröffnet

Trilog-Verfahren

- Rat der Europäischen Union:
 - Brüssel, 24.03.2021 Trilog-Verfahren zwischen Parlament, Rat und Kommission
 - → Interinstitutional File: 2018/0018 (COD)
- Darstellung des Sachstands und der Chronologie der Ereignisse im Rat der Europäischen Kommission 2018/0018 (COD) 10094/21
- Sehr gute Synopse zwischen Entwurf Stellungnahme EU-Parlament und Kompromissvorschlägen (ca. 200-Seiten-Dokument!)

Wesentliche Problemfelder - Abstimmungsmodus

- I. Art. 3 VO-Entwurf
 - welche Mehrheit zu welchem Thema, insbesondere "joint clinical assessment"
 - Einfache oder qualifizierte Mehrheit im CHTA
 - Art. 16 EUV i. V. m. Art. 238 Abs. 3 Buchstabe a
 AEUV → 55 % der Mitglieder des Rates und
 65 % der Bevölkerung → hilfreiche App der
 EU-Kommission "voting calculator"



Welche Mehrheit zu welchem Thema?

II. Art. 3 Abs. 4 HTA VO-Entwurf

Grundsatz: Einfache Mehrheit in der CHTA

Ausnahmen: Qualifizierte Mehrheit

zu Arbeitsprogramm und Methodenpapier!

Nach Art. 22 Abs. 1 des Entwurf – umfassende Überarbeitung und Detaillierung durch EP

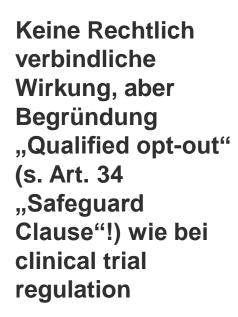
 Ungewöhnliche Konstellation: EP vermittelt zwischen Kommission und Rat der EU

Verbindlichkeit für die Mitgliedstaaten?

- III. Art. 8 Abs. 1 und 2 VO-Entwurf
 - Der beschlossene "joint clinical assessment report" als Ergebnis der Bewertung
 Nice to have?
 - Verbot einer eigenen Bewertung!
 - Siehe aber Art. 34 "Safeguard Clause" –
 Widerspruch aus Gründen der öffentlichen
 Gesundheit Missbrauchsgefahr!

Bindungswirkung der Bewertung der CHTA

Optionen



Begründung der Abweichung, aber verbindliche Entscheidung durch die EU-Kommission voraussichtlich nicht konsensfähig



Ausgang des Verfahrens?

 Haltung des EP steht im starken Kontrast zur Auffassung der nationalen Parlamente

Verzögerung durch die Corona-Problematik

Trilog mit noch offenem Ausgang

Vergleich zu deutschem AMNOG-Verfahren

- I. Teil wissenschaftliche Bewertung durch G-BA mit einfacher Mehrheit, aber Preisbildung in Verhandlungen mit dem Spitzenverband der GKV SV GKV
 - Wissenschaftliche Bewertung durch die Coordination Group mit verbindlicher wissenschaftlicher Bewertung, aber

Preisbildung auf der Grundlage des HTA-Beschlusses bleibt national, orientiert an der Wirtschaftskraft der jeweiligen Mitgliedstaaten

Schussfolgerungen

- Das Trilog-Verfahren ist abzuwarten
- Prognose: Es wird eine HTA-Verordnung geben
- Die wissenschaftliche Bewertung wird verbindlich werden, allerdings nur, wenn qualifizierte Mehrheit in der Coordination Group erreicht wird
- Die letzte Preisbildung liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

Für Deutschland von Bedeutung

- Das Methodenpapier der Coordination Group wird entscheidende Bedeutung haben. Das deutsche Bewertungssystem vergleicht die Innovation mit der zweckmäßigen Vergleichstherapie nach den Kriterien der evidenzbasierten Medizin. Es ist effektiv und in der Logik des Vergleichs sehr überzeugend: Wer einen besseren Preis will, muss die Überlegenheit beweisen!
- <u>Perspektive:</u> Europäisches System nach dem Muster der deutschen Bewertung, orientiert an den Kriterien der evidenzbasierten Medizin



Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- Art. 36 Inkrafttreten 20 Tage nach
 Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
- Geltungsbeginn drei Jahre später, ABER! Art. 33
 - Recht auf Verweigerung der Teilnahme für drei Jahre nach Geltungsbeginn. Vorschlag EP – vier Jahre!
- Frage: Wird Deutschland sich verweigern oder konstruktiv einbringen!?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Prof. Burkhard Sträter

Sträter Rechtsanwälte Kronprinzenstraße 20 D-53173 Bonn

Fon: +49 (0) 228-934 54-0

Fax: +49 (0) 228-934 54-54

mail@straeterlawyers.de www.straeterlawyers.de